

Montfort-Bote

Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Langenargen-Oberdorf

71. Jahrgang

Freitag, den 11. August 2023

Nummer 32-33

Verlag: Schwäbische Zeitung Tettngang GmbH & Co. KG Lindauer Straße 9, 88069 Tettngang, Verantw. Anzeigen: Klaus Dannecker, Redaktion: Angela Schneider (ela) E-Mail: redaktion@montfortbote.de, Telefon: 0 75 42/94 18 54 Redaktionsleitung (V.i.S.d.P.): Mark Hildebrandt, Anzeigen: Koray Öztürk, Telefon: 0 75 41/7005 229, Fax: 0 75 41/7005 210, E-Mail: anzeigen@montfortbote.de, Es gelten die allgemeinen Geschäfts-



bedingungen des Verlages. Anzeigen- und Redaktionsschluss: Dienstag, 10 Uhr, Aboservice: Telefon: 0 75 42/94 18 60, Fax: 0751/29 55 99 86 99, E-Mail: abo@montfortbote.de, Herstellung: Druckhaus Müller OHG, Bildstock 9, 88085 Langenargen, Auflage: 1.900 Exemplare, Erscheinungsweise: Wöchentlich freitags, Einzelpreis € -,70 (per Austräger frei Haus monatlich € 3,40/€ 10,20 im Quartal; bei Postbezug zzgl. Postgebühren)

Verantwortlich für den amtlichen Teil der Veröffentlichungen der Gemeinde Langenargen: Bürgermeister Ole Münder

KUNSTPARK AM SEE 2023

1250 Jahre Langenargen in Bildern

Die Gemeinde Langenargen lädt Sie und Ihre Freunde am Freitag, 11. August 2023 um 17.30 Uhr vor Schloss Montfort zum Eröffnungsrundgang ein.

Begrüßung: Bürgermeister Ole Münder
Einführung: Priv.- Doz. Dr. Ralf Michael Fischer

Dauer der Ausstellung: 11. August bis 30. November 2023



Atelier Keller, Lindau: Einweihung der Kabelhängebrücke über die Argen am 25. Januar 1898
Fotografie: Museum Langenargen



Amtlicher Teil

LANGENARGEN

Altenpflegeheim „Hospital zum Heiligen Geist“

Wir suchen zum baldmöglichsten Zeitpunkt

Mitarbeiter für den Hauswirtschaftsbereich (m/w/d)

Bezahlung nach dem TVöD mit den üblichen Leistungen
des öffentlichen Dienstes.

Ausführliche Stellenausschreibungen finden Sie unter:
www.langenargen.de / **Rathaus & Service / Aktuelles & Presse.**

Wir bieten Plätze für den Bundesfreiwilligendienst (BFD) an.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an:

GEMEINDE LANGENARGEN | HOSPITALVERWALTUNG
Obere Seestr. 1 | 88085 Langenargen
oder per E-Mail an: rathaus@langenargen.de



LANGENARGEN

Die Gemeinde Langenargen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Leiter des Bauhofes (m/w/d)

Weitere Details finden Sie auf unserer Homepage www.langenargen.de unter dem Menüpunkt Rathaus&Service – Aktuelles&Presse – Stellenausschreibungen.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum 15.9.2023 an die

GEMEINDE LANGENARGEN | Hauptamt
Obere Seestr. 1 | 88085 Langenargen
rathaus@langenargen.de | www.langenargen.de



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Gemeinde- verwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen

Beschluss zur 4. Änderung des Flächennut- zungsplanes „Solarpark Eriskirch Dillmannshof“ (Aufstellungsbeschluss)

Die Versammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch – Kressbronn a. Bodensee – Langenargen hat die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Eriskirch Dillmannshof“ (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 24.07.2023 beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich.



Beschreibung des Geltungsbereichs:

Gemarkung Eriskirch

Lage: Im Bereich Dillmannshof auf dem Flurstück 1232/2; rund 2 km nördlich von Eriskirch auf der ehemaligen Mülldeponie „Dillmannshof“. Weiter östlich verläuft die Mariabrunnstraße sowie nördlich, westlich und südlich die Schussen.

Stand: 05.07.2023

Erfordernis der Planung:

Nach § 1 Abs. 3 S.1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn es vernünftigerweise geboten ist, die bauliche Entwicklung durch eine vorherige Planung zu ordnen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen folgende Ziele verfolgt werden:

Die Errichtung der Photovoltaikanlage fördert den Ausbau der regenerativen Energieerzeugung, dient der regionalen Wertschöpfung und ist ein Beitrag zur verbrauchsnahe, dezentralen Stromversorgung. Mit dem Klimaschutzgesetz hat sich Baden-Württemberg verpflichtet, zwei Prozent der Landesfläche für Windenergie und Freiflächenphotovoltaik auszuweisen. Das erklärte Ziel des Landes Baden-Württemberg, den CO₂-Ausstoß bis 2030 um 65 Prozent zu senken und bis zum Jahr 2040 Netto-Treibhausgasneutralität zu erreichen (§ 4 Klimaschutzgesetz BW), wird durch das geplante Vorhaben unterstützt.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Kressbronn a. B., den 25.07.2023

gez.

Arman Aigner

Verbandsvorsitzender



Bekanntmachung zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Eriskirch Dillmannshof“

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Eriskirch Dillmannshof“ wird die Öffentlichkeit (Bürger) gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig beteiligt. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Der Öffentlichkeit wird in der Zeit vom

21.08.2023 bis 08.09.2023

Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten.

Der Entwurf mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 05.07.2023 liegt im oben angegebenen Zeitraum im Rathaus der

Gemeinde Eriskirch (Schussenstraße 18, 88097 Eriskirch), Zimmer 15 aus. (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag morgens (außer Mittwoch) von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstagvormittag von 15.30 Uhr bis 18.30 Uhr und Donnerstagmittag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.). Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Gemeinde Kressbronn am Bodensee (Hauptstraße 19, 88079 Kressbronn a. B.), Zimmer 20 aus. (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag morgens (außer Mittwoch) von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie am Dienstagmittag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Donnerstagmittag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.). Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Gemeinde Langenargen (Obere Seestraße 1, 88085 Langenargen), Zimmer 26 und 28 aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie am Mittwochmittag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Donnerstagmittag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.). Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Die Unterlagen zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit können auch unter folgendem Link auf der Homepage des Gemeindeverwaltungsverbands Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen eingesehen werden:

<https://www.gvv-ekl.de/flaechennutzungsplan/aenderungen.html>

Lageplan:



Gemarkung: Eriskirch

Lage: Im Bereich Dillmannshof auf dem Flurstück 1232/2; rund 2 km nördlich von Eriskirch auf der ehemaligen Mülldeponie „Dill-

mannshof“. Weiter östlich verläuft die Mariabrunnstraße sowie nördlich, westlich und südlich die Schussen.

Stand: 05.07.2023

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis: Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Gemeinderats- bzw. Verbands-Sitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Kressbronn a. B., den 25.07.2023

gez.

Arman Aigner

Verbandsvorsitzender

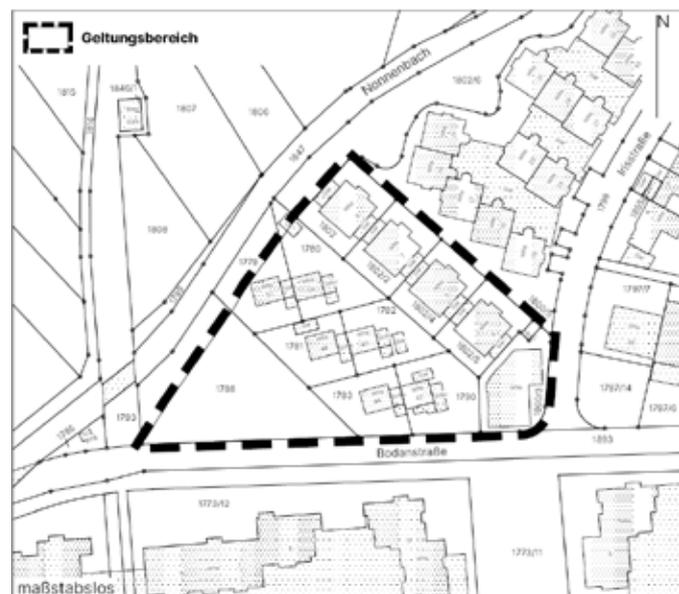
Erneute Bekanntmachung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Irisstraße West“

Erneute Bekanntmachung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Irisstraße West“

Die Versammlung des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV) Eriskirch -Kressbronn a. B. - Langenargen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.11.2022 den Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Irisstraße West“ in der Fassung vom 12.10.2022 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Aufgrund eines Fehlers bei der Berechnung der Wochenfrist ist ein ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB ab der förmlichen Beteiligung durchzuführen.

Das Plangebiet befindet sich im Süden von Kressbronn a. B. und umfasst folgende Grundstücke mit den Fl. St. Nrn. 1779 (Teilfläche), 1780 (Teilfläche), 1781, 1782, 1783, 1788 (Teilfläche), 1790, 1800/3, 1800/5, 1802, 1802/2, 1802/4, 1802/5, Gemarkung Kressbronn a. B.. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.





Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 12.10.2022 und die nach Einschätzung des Gemeindeverwaltungsverbandes bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit vom

21.08.2023 bis 22.09.2023

wie folgt aus.

Gemeinde Eriskirch:

Im Rathaus der Gemeinde Eriskirch (Schussenstraße 18, 88097 Eriskirch), Zimmer 15, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo/Di/Do/Fr 8:00-12:00 Uhr sowie Di 15:30-18:30 Uhr und Do 14:00-16:00 Uhr).

Gemeinde Kressbronn a. B.:

Im Rathaus der Gemeinde Kressbronn a. B. (Hauptstraße 19, 88079 Kressbronn a. B.), Zimmer 20 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo/Di/Do/Fr 8:00-12:00 Uhr sowie Di 14:00-17:00 Uhr und Do 14:00-18:00 Uhr).

Gemeinde Langenargen:

Im Rathaus der Gemeinde Langenargen (Obere Seestraße 1, 88085 Langenargen), Zimmer 26, 27 oder 28, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo-Fr 8:00-12:00 Uhr sowie Mi 14:00-17:00 Uhr und Do 14:00-18:00 Uhr).

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 12.10.2022 und den nach Einschätzung des Gemeindeverwaltungsverbandes wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

<https://www.gvv-ekl.de/aktuelles>

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

- Umweltbericht in der Fassung vom 12.10.2022 (Ausführungen zu den Themen: Beschreibung der Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen, die sich auf den Änderungsbereich beziehen (Regionalplan; Natura 2000-Gebiete; weitere Schutzgebiete/Biotop, Biotopverbund); Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung; darin die Bestandsaufnahme sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung bzw. Durchführung der Planung und deren Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt; Boden, Geologie und Fläche; Wasser; Klima/Luft, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität; Landschaftsbild; Mensch und Kulturgüter sowie eine Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Bewertung bei Durchführung der Planung von Wasserwirtschaft; Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen; Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung; eingesetzte Techniken und Stoffe; menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt; Erneuerbare Energien. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung. Beschreibung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung der Planung.
- Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen, schriftlichen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit umweltbezogenen Stellungnahmen des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg (mit Hinweisen zur Geotechnik), des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (zur Bau-, Kunst- und archäologischen Denkmalpflege), des Landratsamtes Bodenseekreis, Amt für Kreisentwicklung und Baurecht (zur Verpflichtung der

Gemeinden zur Angabe der umweltbezogenen Informationen im Zuge der Auslegungsbekanntmachung), des Sachgebietes Naturschutz (zur Lage eines Teilbereiches der Änderung im FFH-Gebiet, zur Beibehaltung der Grünflächendarstellung, zu grünordnerischen Vorschlägen des Umweltberichts, zum Artenschutz und zu wertgebenden Arten), des Sachgebietes Gewässer- und Bodenschutz (zu den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz), des Sachgebietes Immissionsschutz (zur Erforderlichkeit einer schalltechnischen Untersuchung hinsichtlich der Lärmimmissionen des Strandbads, des Festplatzes, benachbarter Gewerbebetriebe und des Verkehrs durch die Bodenstraße) der Unteren Forstbehörde (zur Abwesenheit von Wald innerhalb des Änderungsbereiches), des Gesundheitsamtes (zur Sicherstellung des Trinkwasserbedarfs bereits im Vorfeld) und des BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., Ortsverband Kressbronn (zur Berücksichtigung des Schutzes von FFH-Gebieten und Biotopen und zur erhöhten Gefährdung von Flächen mit Schutzstatus insbesondere im Zusammenhang mit der Hotelplanung).

- Artenschutzrechtliches Fachgutachten der Sieber Consult GmbH zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Irisstraße West“ in der Entwurfsfassung vom 14.09.2022 (zum Vorkommen geschützter Tierarten innerhalb und im Umfeld des Änderungsbereiches und notwendigen artenschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).
- FFH-Verträglichkeitsprüfung der Sieber Consult GmbH zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Irisstraße West“ in der Entwurfsfassung vom 12.09.2022 (zur Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile, zur Prognose der möglichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Beurteilung der Erheblichkeit, zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen und zu Summationswirkungen im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten).
- Baugrunderkundung und geotechnischer Kurzbericht der Baugrund Süd Gesellschaft für Bohr- und Geotechnik mbH in der Fassung vom 19.02.2020.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem LDSG (BW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Kressbronn a. B., den 02.08.2023

gez.

Daniel Enzensperger

Stv. Verbandsvorsitzender

Gemeindenachrichten

Langenargen CleanUp

Am Samstag, 09. September 2023, findet der Aktionstag „Rhine-CleanUp“ statt. Bei der bundesweiten Müllsammelaktion befreien freiwillige Helfer Fluss- und Seeufer von Abfall, und auch Langenargen beteiligt sich wieder daran.



Treffpunkt ist ab 9:30 Uhr an der Seewiese vor dem DLRG Vereinsheim (Untere Seestr. 135). Müllsäcke und Handschuhe werden gestellt, in begrenzter Anzahl stehen Müllgreifer und Eimer zur Verfügung. Wer eigene Greifer/Eimer hat, kann diese gerne mitbringen. Feste Schuhe (ggf. Gummistiefel) sind empfehlenswert.

Alle Helfer, die sich bis zum 06.09.23 anmelden, erhalten zum Abschluss eine kleine Stärkung, die von der Gemeinde Langenargen gesponsert wird. Anmeldung (bitte mit Angabe Personenanzahl) ist möglich unter www.rhinecleanup.org oder per E-Mail an la-cleanup@web.de.

Wer „nur“ mithelfen möchte, darf sich gerne auch spontan an der Aktion beteiligen.

Wir freuen uns auf zahlreiche Teilnehmer!



Gerne kann Ihr Kind auch kurzfristig an der Ferienbetreuung Firlefanz teilnehmen.



Bild: Gemeinde Langenargen

Sommerspaß mit Firlefanz

Trotz des schlechten Wetters hatten die Kinder in der Ferienbetreuung Firlefanz und ihre Betreuerinnen einen guten Start in die Ferien!

Ein buntes Programm versüßte die regnerischen Tage und zwischendurch erlaubte uns Petrus einen Ausflug trockenen Fußes.

Eifrig wurden wunderschöne Aquarien gebastelt, in denen sich farbenfrohe Meerestiere tummelten.

Schillernde Schildkröten zauberten buntes Licht in den trüben Tag. Sogar ein Theaterstück dachten sich die Kids selbst aus und führten es gekonnt vor.

Manche Kinder freuten sich miteinander auch einfach am freien Spielen.

Bei einem Besuch beim Polizeiposten in Langenargen wurden viele Fragen gestellt. Brennend interessierten sich die jungen Menschen für die Aufgaben der Polizei. Die Kinder durften sich Handschließen anlegen und sogar ins Polizeiauto sitzen. Stolz trug mancher die Warnweste mit dem Aufdruck „Polizei“. Unseren Gesetzeshütern ein Dankeschön für diese informativen und kurzweiligen Stunden!

Ingrid Janke und Margrit Wahl vom NABU führten uns an einem Tag ohne Regen auf eine traumhafte Sonnenblumenwiese, auf der wir gemeinsam - unter sachkundiger Anleitung - ein Paradies für Eidechsen erschaffen haben. Es gab viel Getier zu entdecken und mit großen Augen erfuhren wir von so manchen Wesen und deren besonderen Eigenschaften. Herzlichen Dank an Ingrid und Margrit, die sich die Zeit genommen haben, uns unsere herrliche Natur nahe zu bringen.

Auch die Wochen, die noch vor uns liegen, werden mit abwechslungsreichen Tagen gefüllt werden. Basteln, Spielen, Ausflüge - bei uns ist alles dabei.



Bild: Gemeinde Langenargen



Anmeldung von Saisonarbeitskräften

Wir weisen darauf hin, dass sich ausländische Saisonarbeitskräfte, insbesondere in der Landwirtschaft, im Gastronomiebereich sowie im Baugewerbe, innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anmelden müssen.

Nach § 27 Abs. 2 Bundesmeldegesetz besteht die Pflicht zur Anmeldung von Personen, die sonst im Ausland wohnen und im Inland nicht gemeldet sind, sobald die Aufenthaltsdauer mehr als **3 Monate** beträgt.

Wir bitten alle Arbeitgeber, diese Meldepflichten zu erfüllen, da ansonsten ein Verstoß gegen das Meldegesetz vorliegt, welcher mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Anmeldeformulare können im Bürgerservice Plus, Marktplatz 4, abgeholt werden. Zur Anmeldung wird ein gültiger Ausweis/Reisepass benötigt.

Beim Wegzug der Saisonarbeitskräfte ins Ausland denken Sie bitte auch daran, die Abmeldung wieder im Bürgerservice Plus vorzunehmen.

Ende des Amtlichen Teils

Das ist los in Langenargen

Erscheinungsweise während der Sommerferien

Bitte beachten Sie, dass der Montfort-Bote während der Sommerferien mit zwei Ausgaben als Doppelnummer erscheint:

Ausgabe 32/33 erscheint am Freitag, 11. August.

Am Freitag, 18. August, erscheint kein Montfort-Bote.

Ausgabe 34/35 erscheint am Freitag, 25. August.

Redaktions- und Anzeigenschluss hierfür ist am Dienstag, 22. August, 10 Uhr.

Am Freitag, 1. September, erscheint kein Montfort-Bote.

Die nächste reguläre Ausgabe **Nr. 36** erscheint am Freitag, 8. September mit Redaktionsschluss Dienstag, 6. September, 12 Uhr.

Wir bitten freundlich darum, dies bei der Planung redaktioneller Beiträge zu berücksichtigen.

Klaviersatz und das ausgewogene Verhältnis der Instrumente sowie durch gekonnte Modulationen und zart eingeflochtene Melancholie.

Der zweite Teil des Konzerts gehört Ferruccio Busonis großer e-moll-Sonate. Den Italienern ein Deutscher, den Deutschen ein Italiener, verband Busoni das Beste aus beiden Welten. Seine großen bis in die e-moll-Sonate spürbaren Vorbilder waren Bach und Liszt. Die Sonate beinhaltet drei Teile in einem großen Satz. Einem dunkel getönten ersten Part mit lebhafterer Mitte folgt eine Tarantella als Presto und ein Variationenfinale, dessen Thema Busoni bei Bach entlehnte.

Das Konzert beginnt um 19.30 Uhr. Die Abendkasse ist ab 18.30 Uhr besetzt. Karten sind bei allen Reservix-Vorverkaufsstellen sowie online über www.reservix.de erhältlich. Weitere Informationen gibt es unter www.langenargener-schlosskonzerte.de. Die Karten kosten je nach Kategorie 28 Euro (C), 38 Euro (B) oder 44 Euro (A).

Sophia Jaffé und Severin von Eckardstein gestalten einen vielseitigen Kammermusikabend

Mit der Geigerin Sophia Jaffé und dem Pianisten Severin von Eckardstein treffen sich am Freitag, 11. August, um 19.30 Uhr zwei Preisträger des renommierten „Grand Prix International Reine Elisabeth“ Brüssel in Langenargen, die eine langjährige Freundschaft verbindet. Einlass beim Kammermusikabend im Rahmen der Langenargener Schlosskonzerte ist ab 19.00 Uhr.

Sophia Jaffé ist seit vielen Jahren als brillante Geigerin und Musikerin bekannt und begeistert Presse wie Publikum im In- und Ausland mit ihrem Spiel und ihrer Musikalität. Seit 2011 lehrt sie als Professorin an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main. Severin von Eckardstein ist sowohl als Solo-Künstler und Solist mit renommierten Orchestern wie auch als Kammermusiker weltweit gefragt und bei den renommiertesten Festivals zu Gast.

Die beiden eröffnen den Abend mit Maurice Ravel's einsätziger, posthum veröffentlichter Violinsonate. Ravel schrieb sie als 22-jähriger Student für die Kompositionsklasse bei Fauré und führte sie dort wohl auch mit Georges Enescu auf. Das lyrische Werk atmet Geist und Charme französischer Vorbilder und lässt die spätere kühne Harmonik allenfalls erahnen. Veröffentlicht wurde es erst 1975, lange nach Ravel's Tod.

Es folgen „Vertical thoughts“ des amerikanischen Komponisten Morton Feldman. Dieser wird der Avantgarde zugerechnet. Er nutzte als einer der ersten die graphische Notation anstelle klassischer Notenschrift und schrieb bewusst Musik, die nichts ausdrücken, sondern nur für sich selbst stehen sollte. In den „Vertical thoughts“ setzt er sich mit der bildenden Kunst auseinander, in der er viele Freunde hatte. Sie bestehen aus einzelnen Tönen und Harmonie, deren scheinbare Einfachheit eine komplexe Struktur bergen.

Ihnen stellt das Duo Schuberts a-moll- Sonate gegenüber. Schubert komponierte sie als 19-Jähriger, frustriert von seinem Job als Aushilfslehrer und bereits mit ersten Kompositionen erfolgreich. Sie besticht durch kantable Führung der Violine, durchsichtigen



Sophia Jaffé.

Bild: Rémy Burrowes



Severin von Eckardstein.

Bild: Irène Zandel